



## Änderungen im Tiroler Baurecht im Zusammenhang mit dem Breitbandausbau

Die Europäischen Union (EU) hat zur Förderung des Ausbaus von Hochgeschwindigkeits-Breitbandnetzen am 15.05.2014 die Richtlinie 2014/61/EU über Maßnahmen zur Reduzierung der Kosten des Ausbaus von Hochgeschwindigkeitsnetzen für die elektronische Kommunikation erlassen. Niederschlag fand dies in Österreich vor allem im Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003). Da einzelne Bestimmungen der Richtlinie (RL) auch gebäudeseitige Vorkehrungen betrafen, war in der Folge auch die Tiroler Bauordnung (TBO) anzupassen.

Die Umsetzung der RL 2014/61/EU erfolgte durch die Fernmeldekompetenz des Bundes mit dem TKG 2003. Die baurechtlichen Bestimmungen sind zwar bereits in § 13c TKG 2003 enthalten, da baurechtliche Regelungen gem. Art 15 Abs 1 B-VG hinsichtlich Gesetzgebung und Vollziehung in den selbstständigen Wirkungsbereich der Länder fallen, war die ergänzende Änderung der TBO 2011 (nunmehr TBO 2018) vom 7.10.2015 erforderlich.

Die Änderung der TBO 2011 wurde am 24.11.2015 im LGBL 2015/103 kundgemacht und ist am 01.01.2016 In-Kraft getreten. Anzuwenden sind die geschaffenen Bestimmungen auf Bauvorhaben, die seit dem 01.01.2017 eingereicht werden.

Einen Grundsatz bildet nach dem 29. Erwägungsgrund der RL beim Ausbau bis zum Standort des Endnutzers die Verhältnismäßigkeit bei Eingriffen in Eigentumsrechte aufgrund des Allgemeininteresses. Auch soll die Förderung des Ausbaus von Hochgeschwindigkeitsnetzen unter Gewährleistung des Aspekts der Technologieneutralität erfolgen.

Weiters wird ausgeführt, dass der Einbau kleiner Leitungsrohre beim Hausbau nur geringe Zusatzkosten verursacht, während die Nachrüstung von Gebäuden mit einer hochgeschwindigkeitsfähigen Infrastruktur einen beträchtlichen Teil der Kosten des Ausbaus von Hochgeschwindigkeitsnetzen ausmachen kann. Bei Neubauten und umfangreichen Renovierungen von Wohnanlagen sollen daher von den Bauträgern diese Leitungsrohre im Inneren des Gebäudes, und bei Mehrfamilienhäusern leere Leitungsrohre von jeder Wohnung zu einem Zugangspunkt innerhalb oder außerhalb des Mehrfamilienhauses, vorgesehen werden.

### Umsetzung in der Tiroler Bauordnung

Die allgemeinen bautechnischen Erfordernisse in § 17 TBO 2011 (§ 18 TBO 2018) erhielten im Abs 1 mit lit g eine Erweiterung:

*Bauliche Anlagen und alle ihre Teile müssen so geplant und ausgeführt sein, dass sie unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit gebrauchstauglich sind und entsprechend dem Stand der Technik die bautechnischen Erfordernisse insbesondere*

[...]

*g) im Fall von Neubauten und umfangreichen Renovierungen weiters der Informations- und Kommunikationstechnologie zur Schaffung von hochgeschwindigkeitsfähigen gebäudeinternen physischen Infrastrukturen, bei Wohnanlagen einschließlich des Zugangspunktes erfüllen. [...]*

In § 2 Abs 33 TBO 2011 (§ 2 Abs 34 TBO 2018) wurden die Definitionen des Art 2 der RL 2014/61/EU übernommen:

Unter *gebäudeinternen physischen Infrastrukturen* sind physische Infrastrukturen oder sonstige Anlagen im Bereich von Gebäuden zu verstehen, die dazu bestimmt sind, leitungsgebundene oder drahtlose Zugangsnetze aufzunehmen, sofern solche Zugangsnetze geeignet sind, elektronische Kommunikationsdienste bereitzustellen und den Zugangspunkt des Gebäudes mit dem Netzabschlusspunkt zu verbinden.

Bei *hochgeschwindigkeitsfähigen gebäudeinternen physischen Infrastrukturen* handelt es sich um gebäudeinterne physische Infrastrukturen, die dazu bestimmt sind, Komponenten von Hochgeschwindigkeitsnetzen für die elektronische Kommunikation aufzunehmen oder die Versorgung mit solchen Netzen zu ermöglichen.

*Umfangreiche Renovierungen* in diesem Sinne sind bewilligungspflichtige Bauvorhaben im Bereich von Gebäuden, die strukturelle Veränderungen an den gesamten gebäudeinternen physischen Infrastrukturen oder einem wesentlichen Teil davon umfassen.

*Der Zugangspunkt* ist ein physischer Punkt innerhalb oder außerhalb von Gebäuden, der für Unternehmen, die öffentliche Kommunikationsnetze bereitstellen oder für deren Bereitstellung zugelassen sind, zugänglich ist und den Anschluss an die hochgeschwindigkeitsfähigen gebäudeinternen physischen Infrastrukturen ermöglicht.

§ 19 Abs 1 TBO 2011 (§ 20 Abs 1 TBO 2018) legt Ausnahmen von diesen Erfordernissen, die über die Technischen Bauvorschriften geregelt werden, fest, wenn im Hinblick auf Verwendungszweck, Alter, bauliche Beschaffenheit oder Lage die Kosten unverhältnismäßig wären.

Nach den Erläuternden Bemerkungen (EB) zur Regierungsvorlage des Tiroler Landtags ist bei Wohnanlagen die Definition des § 2 Abs 5 TBO 2018 heranzuziehen, wonach Wohnanlagen Gebäude mit mehr als fünf (ab 1.1.2020 sechs) Wohnungen, oder in einem räumlichen Naheverhältnis stehende Gebäude mit einheitlicher Gesamtplanung und gemeinsamer Verwaltung, die zusammen mehr als fünf Wohnungen aufweisen, sind.

Die in § 2 Abs 34 TBO 2018 enthaltene Definition der umfangreichen Renovierungen darf nach den EB nicht verwechselt werden mit der weiterhin bestehenden Definition der umfangreichen Renovierungen nach § 2 Abs 27 TBO 2018. Diese sehr spezifische Definition diente der Umsetzung der RL 2010/31/EU zur Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden.

## Umsetzung in den Technischen Bauvorschriften

Die nähere Ausgestaltung der Vorschriften für die zu errichtenden Infrastrukturen wurde gem. der Ausführungen in den EB nach dem System des Tiroler Baurechts in den Technischen Bauvorschriften geregelt.

Mit LGBL 2016/33 vom 21.04.2016 und In-Kraft-Treten 01.05.2016 sind die Technischen Bauvorschriften (TBV 2016) entsprechend angepasst worden. Der 8. Abschnitt widmet sich der elektronischen Kommunikation und ist ebenfalls auf Bauvorhaben, die seit 01.01.2017 eingereicht werden, anzuwenden.

Nach § 37 Abs 1 TBV 2016 sind **Neubauten und Gebäude**, bei denen **umfangreiche Renovierungen** vorgenommen werden, mit **hochgeschwindigkeitsfähigen gebäudeinternen physischen Infrastrukturen** bis zu den Netzabschlusspunkten auszustatten. **Zusätzlich** ist nach § 37 Abs 2 TBV 2016 bei Neubauten und umfangreichen Renovierungen von **Wohnanlagen** ein **Zugangspunkt** zu errichten. Die in § 19 Abs 1 TBO 2011 (§ 20 Abs 1 TBO 2018) enthaltenen Ausnahmen wurden in Abs 3 näher geregelt. Ausgenommen sind

- Wohngebäude, die nach ihrer Art nur für die Benutzung während eines bestimmten Zeitraumes im Jahr bestimmt sind, wie Almgebäude, Ferienhäuser und dergleichen,
- land- und forstwirtschaftliche Wirtschaftsgebäude,
- Gebäude, die für den Gottesdienst oder sonstige religiöse Zwecke genutzt werden,
- Militärgebäude oder andere Gebäude, die für Zwecke der nationalen Sicherheit genutzt werden,
- Gebäude, deren Erschließung mit den entsprechenden Infrastrukturen aufgrund ihrer Entlegenheit wirtschaftlich nicht vertretbar wäre,
- und denkmalgeschützte und historische Gebäude.

Die Definitionen für physische Infrastrukturen, gebäudeinterne physische Infrastrukturen, hochgeschwindigkeitsfähige gebäudeinterne Infrastrukturen, Zugangspunkt, Netzabschlusspunkt und umfangreiche Renovierungen werden zuvor in § 36 TBV 2016 ausgeführt.

Auch diese orientieren sich an der RL 2014/61/EU. Die in der TBO 2018 nicht enthaltene Definition für die *physische Infrastruktur* findet sich an dieser Stelle, zudem ist mit der dem *Netzabschlusspunkt* in der TBV 2016 eine weitere Begriffsdefinitionen dazu gekommen.

*Physische Infrastrukturen* sind hier Komponenten eines Netzes, die andere Netzkomponenten aufnehmen sollen, selbst jedoch nicht zu aktiven Netzkomponenten werden, wie Fernleitungen, Masten, Leitungsrohre, Kontrollkammern, Einstiegsschächte, Verteiler-kästen, Gebäude und Gebäudeeingänge, Antennenanlagen, Türme und Pfähle. Keine physischen Infrastrukturen sind nach § 36 TBV 2016 Kabel, einschließlich unbeschalteter Glasfaserkabel, sowie Komponenten von Netzen, die für die Versorgung mit Wasser für den menschlichen Gebrauch genutzt werden.



Der *Netzabschlusspunkt* ist ein physischer Punkt samt den entsprechenden technischen Spezifikationen, an dem einem Teilnehmer der Zugang zu einem öffentlichen Kommunikationsnetz bereitgestellt wird.

Alle vorgestellten Begriffe werden sowohl in der RL als auch im TKG 2003 definiert. Da das TKG 2003 aber andere Regelungszwecke als die TBO 2018 verfolgt, haben manche der oben genannten Begriffsdefinitionen dort textliche Adaptierungen erfahren. So erfasst das TKG 2003 bspw. bei der physischen Infrastruktur abweichend von der TBO 2018 auch die ausgenommenen Kabel, einschließlich unbeschalteter Glasfaserkabel und Komponenten von Netzen, die für die Versorgung mit Wasser für den menschlichen Gebrauch genutzt werden.

Nach § 67 Abs 2 lit k TBO 2018 begeht eine Verwaltungsübertretung, wer als Bauherr, Eigentümer oder sonst Verfügungsberechtigter eines Gebäudes der Verpflichtung, hochgeschwindigkeitsfähige gebäudeinterne physische Infrastrukturen, gegebenenfalls einschließlich eines Zugangspunktes, herzustellen (aufrechtzuerhalten), nicht nachkommt. Dies ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit bis zu EUR 3.600,00 zu bestrafen.

## Fazit

Die Umsetzung der Vorgaben der TBO 2018 und der TBV 2016 ist daher seit 1.1.2017 bei Neubauten und Gebäuden, bei denen umfangreiche Renovierungen vorgenommen werden, sowie bei Neubauten und umfangreichen Renovierungen von Wohnanlagen über das jeweils zuständige Bauamt sicherzustellen.

Die in der RL vorgegebene Technologieneutralität bedeutet grundsätzlich, dass diese mittels CU-Doppelader, Koaxialkabel oder Lichtwellenleiter (Glasfaser) erreicht werden kann, die aktuellen Förderprogramme zielen aber bereits auf „Zugangsnetze der nächsten Generation“ (NGA) ab. Bei NGA sollen zum Ausbau von flächendeckenden Hochgeschwindigkeitsnetzen längerfristig die kupferbasierenden oder koaxialen Infrastrukturen zunehmend durch Lichtwellenleiter bzw. Glasfaser ersetzt werden.

Eine technische Anleitung zur Umsetzung bietet bspw. der „Indoor-Leitfaden“ des Bundesministerium Verkehr, Innovation und Technologie (bmvit): [https://www.bmvit.gv.at/service/publikationen/telekommunikation/downloads/planungsleitfaden\\_indoor\\_ua.pdf](https://www.bmvit.gv.at/service/publikationen/telekommunikation/downloads/planungsleitfaden_indoor_ua.pdf).

## Weitere Informationen zum Thema

Bundesministerium Verkehr, Innovation und Technologie  
Radetzkystraße 2, 1030 Wien  
<https://www.bmvit.gv.at/telekommunikation/breitband/index.html>

Breitbandoffensive Tirol  
Amt der Tiroler Landesregierung  
Heiliggeiststraße 7-9, 6020 Innsbruck  
<https://www.tirol.gv.at/arbeit-wirtschaft/wirtschaft-und-arbeit/breitbandoffensive-tirol/>

Breitbandserviceagentur Tirol GmbH  
Südtiroler Platz 8, 6020 Innsbruck  
Tel: +43 512 209309  
[www.bbsa.tirol](http://www.bbsa.tirol)